

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke:	Nars Cosmetics, Inc.
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Die Bildmarke „NARS“ für Waren der Klassen 3, 18 und 25 (Wasch- und Bleichmittel, Leder, Bekleidungsstücke, Schuhwaren, Kopfbedeckungen ...) — Anmeldung Nr. 1 333 657
Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Die Klägerin
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	Die nationale Bildmarke „MARS“ für Waren der Klasse 25 (Schuhwaren, insbesondere Sportschuhe, Bekleidungsstücke)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs der Klägerin
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin
Klagegründe:	Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94 in Folge unzureichender Berücksichtigung der Ähnlichkeit der Marken und der Identität oder Ähnlichkeit der Waren.

Klage des José Antonio de Brito Sequeira Carvalho gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. April 2005

(Rechtssache T-145/05)

(2005/C 155/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

José Antonio de Brito Sequeira Carvalho, wohnhaft in Lissabon, hat am 4. April 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der

Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Karel Hartog Hagenaar.

Der Kläger beantragt,

1. die angefochtene Maßnahme für inexistent und nichtig zu erklären;
2. alle späteren Maßnahmen, die sich auf diese inexistente Maßnahme beziehen, sie bestätigen oder ihre angeblichen Wirkungen verlängern sollen, aufzuheben oder zurückzunehmen;
3. Schadensersatz für die durch diese Maßnahme verursachten schädlichen Auswirkungen zuzusprechen, der bei einem geschätzten Schaden von 300 000 Euro vorläufig auf 30 000 Euro beziffert wird;
4. der Beklagten die Gerichtskosten und Auslagen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage wende sich insbesondere gegen die Maßnahme, die der geschäftsführende Generaldirektor der Generaldirektion Entwicklung vom Kläger habe unterzeichnen und in seine Verwaltungsakte habe aufnehmen lassen und mit der er diesen wegen Dienstunfähigkeit beurlaubt habe. Der Kläger wende sich auch gegen die Führung einer Parallelakte.

Der Kläger ist der Ansicht, die fragliche Maßnahme sei als rechtlich inexistent zu betrachten.

Zur Begründung seiner Forderungen macht er außerdem geltend,

- dass die Begründung der angefochtenen Maßnahme unrichtig sei;
- dass die Entscheidung über die Zurückweisung seiner nach Artikel 90 des Statuts erhobenen Beschwerde auf Tatsachen und Verhaltensweisen beruhe, die ihm zugeschrieben würden, von denen er aber keine Kenntnis habe und die weder jemals in seine Beurteilungen und Bewertungsberichte aufgenommen noch jemals von seinen Vorgesetzten erwähnt worden seien;
- einen Ermessens- und Verfahrensmissbrauch;
- einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung.